

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/1286 vom 03.09.2020
der Bezirksverordneten Catrin Wahlen – (Fraktion) Bündnis 90/Die Grünen**

**Betr.: Verwendung von Natursteinmaterialien bei Bauvorhaben in den Gewerken
Hochbau, Straßenbau und Landschaftsbau**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie hoch ist der Auftragswert für Natursteine, die seit 2015 im Bezirk entweder im Rahmen eines Lieferauftrages oder im Rahmen eines Bauauftrages in den Gewerken Hochbau, Straßenbau und Landschaftsbau beschafft wurden (*bitte, wenn möglich, einzeln nach Jahren aufschlüsseln*)?
2. Wie hoch ist nach Kenntnis des Bezirksamtes der jährliche Bedarf in Tonnen an Natursteinen für Bauprojekte, die vom Bezirk seit 2015 in Auftrag gegeben werden (*bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln*)?
3. Aus welchen Ländern kommen die Natursteine, welche in den vom Bezirk in Auftrag gegebenen Bauprojekten seit 2015 verbaut wurden (*bitte, wenn möglich, prozentuale Zuordnung, wie viele Natursteine kommen aus Deutschland, Polen, Schweden, China, Indien und anderen Ländern*)?
4. Wird bei Bauvorhaben mit Natursteinen auf Alternativen wie zum Beispiel Recyclingpflaster oder Recyclingbeton zurückgegriffen?
5. Wie werden bisher Nachweise für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Verwendung von Natursteinen erbracht (*Eigenerklärungen, Zertifikate oder andere Nachweise*)?
6. *Laut der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (siehe Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22866 vom 25.02.2020 "Felsenfest für Fairen Handel") sind künftig Eigenerklärungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen für die Nachweisführung nicht mehr akzeptabel. Halten Sie die Vorgabe bei der Ausschreibung von Bauleistungen mit Natursteinen für gut umsetzbar und, wenn nein, was erachtet das Bezirksamt hinsichtlich der Natursteinbeschaffung als problematisch?*

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1 und 2.:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist dem Bezirksamt nicht möglich.
Generell werden Natursteine nicht im Rahmen von Lieferaufträgen beschafft.
Die im Straßenbau als auch im Landschaftsbau eingesetzten Natursteine sind i. d. R. Bestandteil der Ausschreibungen, d. h. im jeweiligen Leistungstext als zu lieferndes Material (bspw. bei Gehwegüberfahrten) inkludiert. Daher ist es weder möglich Tonnagen, noch Auftragswerte für den Anteil Natursteinmaterial für diese Leistungen separat auszuweisen bzw. für den nachgefragten Zeitraum zu benennen.
Im Hochbau wurden zwischen 2015 und 2020 keine Natursteinarbeiten ausgeschrieben.

Zu 3.:

Das Bezirksamt hat im Rahmen seiner Ausschreibungen im Straßen- und Landschaftsbau bisher die ILO-Kernarbeitsnormen zur Anwendung gebracht. Das genaue Herkunftsland für die Natursteine kann nicht benannt werden.
Im Hochbau wurden zwischen 2015 und 2020 keine Natursteinarbeiten ausgeschrieben.

Zu 4.:

Bei der Beschaffung von Bauleistungen werden gemäß Abfallwirtschaftskonzept 2011 ressourcensparende Produkte oder ressourceneffiziente Verfahren bevorzugt eingesetzt.
Bei Bauvorhaben des Bezirks werden neben Natursteinmaterialien auch Betonwerksteinprodukte ausgeschrieben und verbaut.
Eine Ausnahme stellt das denkmalgerechte Bauen dar. Hier besteht manchmal die Notwendigkeit bestimmte Natursteine einzusetzen.

Zu 5.:

Im Straßen- und Landschaftsbau werden die Nachweise vor Zuschlagserteilung von den zu beauftragenden Firmen vorgelegt oder sind bereits den Ausschreibungs- bzw. Angebotsunterlagen beigelegt.

Im Bereich Hochbau wurden bisher keine Natursteine verwendet, insofern wurde auch keine Nachweisführung notwendig. Würden Natursteine verwendet, wären Zertifikate verlangt worden oder der Nachweis, dass die Natursteine aus Ländern stammen, die nicht auf der DAC-Liste stehen.

(https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html)

Es gelten immer noch die Regelungen des Gemeinsamen Rundschreibens Nr. 2/2011 vom 09.06.2011 über ILO-Kernarbeitsnormen, da die neuen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung § 8 BerlAVG n.F. noch nicht erlassen sind.
Für Produkte, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hergestellt wurden, ist eine Herkunftsbescheinigung ausreichend.

Der Bieter hat entweder ein Zertifikat oder eine Eigenerklärung (Wirt 326, ABau III 11.H (Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) vorzulegen. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 BerlAVG a.F. wird die bestmögliche Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der

Vorlage der unter www.kompass-nachhaltigkeit.de aufgeführten Produkt-Zertifikate vermutet, sofern diese ausdrücklich die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 8 Absatz 1 BerlAVG a.F. beinhalten.

Zu 6.:

Dem Bezirk als Auftraggeber von Straßen- und Landschaftsbauleistungen sowie Leistungen im Hochbau ist es (derzeitig) nicht möglich, lückenlos und nachvollziehbar sicherzustellen, dass das Natursteinmaterial wirklich fair gehandelt wurde.

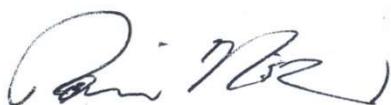
Bei der Beschaffung von Natursteinen gibt es für die Nachweisführung entsprechende Zertifikate. Dies sind folgende Siegel:

1. Fair Stone
2. Xertifix
3. Xertifix Plus.

Derzeit sind in Deutschland fünf Firmen als Inhaber dieser Zertifikate bei www.kompass-nachhaltigkeit.de gelistet (Abfrage vom 16.09.2020)

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die gemäß § 8 Abs. 3 BerlAVG n.F. Vorschriften zur Nachweisführung jedoch noch nicht erlassen.

Schwierig dürfte es insbesondere dann werden, wenn Zertifikate von Herausgebern außerhalb Deutschlands über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorgelegt werden, weil deren Inhalt und Zuverlässigkeit zu prüfen ist.



Rainer Hölmer

Straßen- und Grünflächenamt:

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/1286
----------------------	------------------

 haben

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst		0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,50	105,21 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

105,21

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

135,21 €

SE Facility Management:

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung
von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

	Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/1286	haben
--	----------------------	------------------	-------

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst		0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	2,00	140,28 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in
Höhe von:

140,28

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und
Büro BVV in Höhe von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

170,28 €
